

§ 2 VO-ID212097 (Brandenburg)

Verordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die nach § 1 Absatz 1 und 2 zuständigen

Behörden führen die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch. Die Aufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte wird durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wahrgenommen, die Aufsicht über die amtsfreien Gemeinden und Ämter wird durch die Landkreise wahrgenommen.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, den nach § 1 Abs. 1 und 2 zuständigen

Behörden allgemeine Weisungen zu erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern. Ferner können besondere Weisungen erteilt werden, wenn das Verhalten der unteren Aufsichtsbehörden zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212097 (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212097/2>